

MANDANTENINFORMATION

Die Betriebsprüfung kommt - Was tun?

Durch richtiges Verhalten bei der Betriebsprüfung können Sie Ärger vermeiden und gegebenenfalls Steuern sparen. Auch wenn Ihr Betrieb schon einmal durch das Finanzamt geprüft wurde, ist das kein Schutz vor weiteren Prüfungen.

Die Auswahl der Betriebe für Außenprüfungen erscheint oft willkürlich. In der Regel gibt es aber konkrete Anlässe, warum gerade ein ganz bestimmter Betrieb ausgewählt wird.

Kriterien für eine Außenprüfung

Grundsätzlich ist eine Betriebs- oder Außenprüfung bei Land- und Forstwirten, Gewerbetreibenden oder Freiberuflern möglich. Bei den übrigen Steuerpflichtigen, z. B. Angestellten, Rentnern etc. erfolgen Betriebsprüfungen nur in Sonderfällen oder wenn besonders hohe positive Einkünfte (> 500.000 € erzielt wurden). Häufig schlägt der einzelne Veranlagungsbeamte die Durchführung einer Betriebsprüfung vor. Anlässe hierfür sind z. B.:

- die sprunghafte Änderung und Unglaubwürdigkeit von Bilanz-, sowie Gewinn- und Verlustwerten,
- andauernde Verluste,
- ungeklärte Einlagen (Schwarzgeld?),
- Versuche des Steuerpflichtigen, das Verfahren zu verschleppen,
- ungewöhnlich niedrige Naturalerträge oder Aufschlagsätze,
- fehlende oder niedrige Entnahmen aus dem Betrieb für die Lebenshaltung,
- der An- und Verkauf von Grund und Boden,
- Kontrollmitteilungen anderer Finanzämter,
- die mangelnde Mitwirkung und Mithilfe des Steuerpflichtigen im Besteuerungsverfahren,
- anonyme Anzeigen von z. B. entlassenen Angestellten, geschiedenen Ehepartnern, ehemaligen lästigen Gesellschaftern oder böswilligen Nachbarn und Neidern,
- Presseberichte über gestohlene Wertsachen, über Verluste bei Bränden oder durch Unwetter etc.
- Presseberichte über besonderen unternehmerischen Erfolg,
- Betriebsübergaben und Umwandlungen.

Daneben gibt es jedoch auch tatsächlich reine Routineprüfungen, bei denen die Auswahl nach Zufallsgesichtspunkten erfolgt bzw. das Bestreben der Finanzverwaltung darin besteht, Daten für empirische Vergleiche (Richtsatzsammlung) zu erheben.

Umfang einer Betriebsprüfung

Geprüft werden können nicht nur buchführungspflichtige Steuerpflichtige, sondern auch Steuerpflichtige, bei denen der Gewinn geschätzt wird und § 13a - Landwirte. Für den zeitlichen Umfang einer Betriebsprüfung gibt die sogenannten Betriebsprüfungsordnung Vorgaben. Danach werden die Betriebe in Größenklassen eingeteilt und zwar in Groß-, Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebe. Großbetriebe werden lückenlos geprüft, d.h. eine Prüfung schließt unmittelbar an die nächste an. Laut Statistik werden mittlere Betriebe dagegen nur etwa alle 12 Jahre geprüft, Klein- und Kleinstbetriebe sogar häufig nur alle 30 Jahre. Unter bestimmten Umständen kann jedoch schon nach einer kürzeren Dauer die nächste Betriebsprüfung angeordnet werden. Dabei soll bei Mittel-, Klein- und Kleinstbetrieben der Prüfungszeitraum nicht über die letzten drei Veranlagungszeiträume (=Kalenderjahre) hinausgehen.

Kriterien für die Größenklasseneinteilung sind Umsatz, Vermögen und Gewinn. Mit Wirkung zum 01. Januar 2013 hat das Bundesministerium der Finanzen folgende Grenzen festgelegt:

Betriebsart	Betriebsmerkmale in €	Großbetriebe (G)	Mittelbetriebe (M)	Kleinbetriebe (K)
			über	
Handelsbetriebe (H)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn über	8.000.000 310.000	1.000.000 62.000	190.000 40.000
Fertigungsbetriebe (F)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn über	4.800.000 280.000	560.000 62.000	190.000 40.000
Freie Berufe (FB)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn über	5.200.000 650.000	920.000 150.000	190.000 40.000
Andere Leistungs- betriebe (AL)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn über	6.200.000 370.000	840.000 70.000	190.000 40.000
Land- und forst- wirtschaftliche Betriebe (LuF)	Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Fläche oder steuerlicher Gewinn über	300.000 170.000	130.000 70.000	55.000 40.000
sonstige Fallart (soweit nicht unter den Betriebsarten erfasst)	Erfassungsmerkmale	Erfassung in der Betriebskartei als Großbetrieb		
Verlustzuweisungs- gesellschaften (VZG) und Bauherrngemein- schaften (BHG)	Personenzusammenschlüsse und Gesamtobjekte i.S.d. Nm. 1.2 und 1.3 des BMF-Schreibens vom 13.07.1992, IV A 5 – S 0361 – 19/92 (BStBl I S. 404)	alle		
bedeutende steuer- begünstigte Körper- schaften und Berufs- verbände (BKÖ)	Summe der Einnahmen	über 6.000.000		
Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)	Summe der positiven Einkünfte Gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4-7 EStG (keine Saldierung mit negativen Einkünften)	über 500.000		

Die Betriebe, die die Abgrenzungskriterien des Kleinbetriebes nicht erreichen, rechnen zu den Kleinstbetrieben.

Der Prüfungszeitraum von 3 Jahren kann verlängert werden, wenn mit nicht unerheblichen Steuernachforderungen zu rechnen ist oder wenn der Verdacht einer Steuerstraftat (Steuerhinterziehung) besteht. Als nicht unerheblich gelten Steuerbeträge von 500,00 € je Steuerart und Kalenderjahr und von 1.500,00 € für alle Steuerarten zusammen je Veranlagungszeitraum.

Auch wenn ein Steuerpflichtiger die Durchführung einer Betriebsprüfung wünscht, z. B. weil er eine Betriebsteilung plant oder gerade durchgeführt hat und die steuerliche Anerkennung abgesichert haben möchte, besteht ein Anspruch darauf nicht. Diese Entscheidung liegt allein im sogenannten pflichtmäßigen Ermessen des Finanzamtes.

Ablauf der Betriebsprüfung

Die Prüfungsanordnung hat schriftlich in angemessener Zeit vor der Prüfung zu ergehen. In der Regel sind bei Großbetrieben 4 Wochen und bei Mittelbetrieben 2 Wochen angemessen. Darin werden neben dem voraussichtlichen Prüfungstermin der Name des Prüfers, der Prüfungsort und die zu prüfenden Steuerarten mitgeteilt, z. B. Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Vermögensteuer. Wenn wichtige Gründe (z.B. Abwesenheit des Unternehmers) vorliegen, kann der Beginn der Außenprüfung auf Antrag verschoben werden. **Die Prüfung ist prinzipiell in den Räumen des Steuerpflichtigen (Büro, Wohnzimmer o. ä.) durchzuführen, da es nicht nur um die Prüfung der Belege und der Buchführung geht, sondern auch um die tatsächlichen Verhältnisse.** Die meisten Betriebsprüfer lassen sich daher zu Beginn der Prüfung den Betrieb und die Betriebsabläufe zeigen, um sich ein eigenes Bild zu machen. Dazu sind sie berechtigt. Bei der Prüfung ist der Beamte verpflichtet, nicht nur zugunsten der Finanzverwaltung zu prüfen, sondern auch zugunsten des Steuerpflichtigen. Eine Betriebsprüfung dauert in der Regel 1 bis 2 Wochen, wenn keine besonderen Vorkommnisse oder schwer überschaubare Verhältnisse gegeben sind.

Gut geschulte Betriebsprüfer bereiten sich schon vorher gründlich auf den zu prüfenden Betrieb vor. Dabei nimmt die digitale Prüfung der Buchführungsdaten einen immer breiteren Raum ein. Dem Prüfer steht eine wirksame Prüfsoftware zur Verfügung, die problemlos Unregelmäßigkeiten (z.B. fehlende Rechnungsnummern) aufdeckt.

Allgemeine Schwerpunkte einer Außenprüfung sind dabei insbesondere die Verträge unter Angehörigen, der Zustand der Buchführung, Verträge zur Unternehmensform, bestimmte Bilanzpositionen, z. B. Rückstellungen, Rücklagen.

In Abhängigkeit von der Unternehmensform sind spezielle Anknüpfungspunkte, z. B.:

- Privatanteile (Pkw, Heizstoffe, Telefon, Strom, Wasser)
- Naturalentnahmen, Eigenverbrauch, Mietwert der Wohnung
- private und betriebliche Versicherungen
- Reisekosten
- Lohnzahlungen an den Ehegatten, die Kinder und andere Verwandte
- Urlaubsreisen
- Pkw-Kosten für Angehörige, Zweit- und Drittwagen
- Herkunft der Mittel bei Einlagen (Kredite, private Darlehen, Erbschaften?)
- Überprüfung privater Bauten (Teilfinanzierung durch schwarze Gelder?)
- Aufnahme betrieblicher Kredite zur Finanzierung hoher Privatentnahmen
- private Strafen, Bußgelder
- Miet-, Pacht- und Zinszahlungen an Gesellschafter

- Verrechnungspreise zwischen verbundenen Unternehmen (Konzernverrechnungspreise)
- Bewertung halbfertiger und fertiger Waren bzw. unfertiger und fertiger Leistungen
- Abgrenzung verschiedener Einkunftsarten (Landwirtschaft/Gewerbe, Gewerbe/Vermögensverwaltung und freiberuflich/Gewerbe).

Neben der Prüfung dieser Einzelpositionen führt der Prüfer häufig auch Plausibilitätsrechnungen bezüglich des Gesamtergebnisses durch.

Dazu werden die Ergebnisse des Betriebes zum einen über eine Anzahl von Jahren verglichen (vertikal), daneben unter Umständen auch mit anderen vergleichbaren Betrieben eines Jahres (horizontal). Im gewerblichen Bereich gibt es hierfür sogenannte Richtsätze, mit Hilfe derer der Finanzbeamte branchenspezifisch überprüft, ob der ausgewiesene Gewinn und Umsatz branchenüblich sind. Liegen die Zahlen unter den von der Finanzverwaltung ermittelten Richtsätze, so besteht die Gefahr einer Erhöhung des Umsatzes und des Gewinns durch eine Zuschlagsschätzung, wenn keine entsprechenden Erklärungen gegeben werden können. Daneben erfolgt auch in der Regel eine Mengenverprobung.

Ein weiteres Hilfsmittel des Prüfers ist die sogenannte Vermögenszuwachsrechnung, mit der insbesondere bisher nicht versteuerte Gelder aufgedeckt werden können. Dieser Rechnung liegt der Gedanke zugrunde, dass der Steuerpflichtige nicht mehr ausgeben kann als er eingenommen hat.

Beispiel: Das erklärte Jahreseinkommen des Ehepaares Müller beträgt 120.000,00 €. Bei der Betriebsprüfung wird festgestellt, dass für den Junior eine Eigentumswohnung am Studienort für 100.000,00 € erworben wurde. Von den verbleibenden 20.000,00 € kann die Familie kaum gelebt und Einkommensteuer, Versicherungen, Strom, Heizung, Auto usw. bezahlt haben. Der Prüfer wird in einem solchen Fall den Steuerpflichtigen Müller fragen, wie er die Lebenshaltungskosten finanziert hat. Unter Umständen standen Müller zur Finanzierung andere Quellen zur Verfügung, z.B. eine Erbschaft o. ä.

Die Höhe der üblichen Lebenshaltungskosten entnimmt der Prüfer dabei den Angaben des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, die für bestimmte Haushaltstypen (Rentner, Familien mit 2 Kindern, Alleinstehende etc.) jährlich Erhebungen vornehmen.

Hohe ungebundene Entnahmen lassen den Schluss auf eine Vermögensbildung zu. Fingierte Darlehen oder Bankkredite ohne Sicherheiten weisen auf unversteuerte Gelder hin.

Pflicht zur Auskunftserteilung

Der Betriebsinhaber hat zu Beginn der Prüfung sogenannte Auskunftspersonen zu benennen, z. B. seine Ehefrau oder einen Angestellten. Sind diese Personen nicht in der Lage Auskunft zu erteilen, so kann der Prüfer auch Betriebsangehörige befragen, z. B. den Verwalter, die Kinder, die Altenteiler. Familienangehörige können allerdings die Auskunft verweigern. Der Prüfer muss sie von diesem Recht unterrichten. Unterlässt er diese Belehrung, so darf er die erhaltenen Auskünfte nicht verwenden. Plaudern allerdings unbedarfte Familienangehörige ungefragt mit dem Prüfer, so darf er diese Informationen durchaus nutzen.

Hier ist also Vorsicht geboten. Unterrichten Sie Ihre Angehörigen vor einer Betriebsprüfung über ihr Auskunftsverweigerungsrecht und schützen Sie sich so vor unbedachten Äußerungen.

Der Steuerpflichtige selbst hat jedoch kein Auskunftsverweigerungsrecht. Nur wenn im Laufe einer Außenprüfung der Verdacht einer Steuerstraftat, z. B. Steuerhinterziehung oder einer Steuerordnungswidrigkeit, z. B. leichtfertige Steuerverkürzung auftaucht, muss der

Prüfer den Steuerpflichtigen hiervon sofort in Kenntnis setzen, denn nun wird ein gesonder-tes Verfahren in Gang gesetzt. Von diesem Moment an hat der Steuerpflichtige dann eben-falls ein Aussageverweigerungsrecht. In einem solchen Fall sollten Sie umgehend mit uns Verbindung aufnehmen.

Digitaler Datenzugriff

Die Finanzbehörden haben drei Möglichkeiten im Rahmen einer Außenprüfung auch auf das betriebliche EDV-System des geprüften Unternehmens zuzugreifen:

1.) Der unmittelbare Datenzugriff – „Nur-Lesezugriff“

Der Betriebsprüfer hat mit dem unmittelbaren Datenzugriff das Recht, im Unterneh-men gespeicherte Daten, z. B. e-Mails, etc., in Form eines sogenannten „Nur-Lesezugriffs“ einzusehen. Lesen, Filtern und Sortieren der Daten mit Hilfe der im Un-ternehmen vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten sind hierin enthalten. Die Fernab-frage der Daten (Online-Zugriff) oder eigene Analyseprogramme der Finanzverwal-tung sind nicht zulässig.

Der Prüfer ist in das EDV-System einzuweisen und muss Zugang zu den Daten und Programmen erhalten.

2.) Der mittelbare Datenzugriff – Maschinelle Auswertung

Mit dem mittelbaren Datenzugriff kann die Finanzbehörde die Daten nach ihren eige-nen Vorgaben maschinell auswerten lassen. Das Unternehmen oder beauftragte Drit-te sind damit verpflichtet, die Daten nach den Vorgaben des Prüfers zu filtern und zu sortieren. Auch hier ist die Auswertung der Daten auf die im Unternehmen vorhande-nen Auswertungsmöglichkeiten beschränkt. Der Prüfer hat den Lesezugriff auf die Er-gebnisse.

3.) Gespeicherte Unterlagen auf verwertbaren Datenträgern

Weiter kann die Finanzbehörde verlangen, dass ihr die gespeicherten Unterlagen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger, beispielsweise einer CD-ROM, zur Ver-fügung gestellt werden. Zudem sind der Finanzbehörde alle zur Auswertung notwen-digen Informationen wie Dateistruktur, Datenfelder, interne und externe Verknüpfun-gen offen zu legen. Der Datenträger ist nach Bestandskraft der Änderungsbescheide zu löschen oder an das Unternehmen zurückzugeben. Diese Verfahrensweise ist in-zwischen die gebräuchlichste.

Im diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass auch elektronisch erstellte *steuerrelevan-te* Daten entsprechend der Aufbewahrungsfristen maschinell auswertbar vorgehalten wer-den müssen. Was steuerrelevant ist, ergibt sich aus den Umständen des Einzelfalls. Neben der eigentlichen Finanzbuchhaltung nennt die Finanzverwaltung exemplarisch die Anlagen-buchhaltung, die Lohnbuchhaltung, das Kassensystem, das Warenwirtschaftssystem, Zah-lungsverkehrssysteme, Taxameter, Geldspielgeräte, elektronische Waagen, die Material-wirtschaft, Fakturierung, Zeiterfassung, das Archivsystem und das Dokumenten-Management-System einschließlich der Schnittstellen. Die Übertragung der Daten auf ein neues System ist zulässig.

Die Einordnung in steuerrelevante Daten und nicht steuerrelevante Daten gestaltet sich in der Praxis problematisch. In der Vergangenheit haben sich die Prüfer regelmäßig mit den Finanzbuchhaltungsdaten zufriedengegeben, die wir aus unserem DATEV-Buchhaltungssystem erstellen können und darauf verzichtet, Zugriff auf betriebliche EDV-Systeme in den geprüften Betrieben, wie die elektronischen Kassensführungssysteme oder die elektronischen Lagerwirtschaftssysteme, zu nehmen. Zumindest bei Betrieben mit rele-

vanten Bargeldeinnahmen beobachten wir aber, dass zunehmend die elektronischen Kassen in die Prüfung einbezogen werden.

In der Regel werden die dem Prüfer überlassenen Daten auf Laptops der Finanzverwaltung ausgewertet und die Rechner und Netze der geprüften Betriebe vom Prüfer nicht genutzt. Nach einer Grundsatzentscheidung des obersten Finanzgerichts vom 24.06.2009 (BFH VIII R 80 / 06) soll der Betriebsprüfer nur auf Daten und Unterlagen zugreifen dürfen, die Steuerpflichtige laut Gesetz aufbewahren müssen. Damit wäre der Zugriff auf das Lagerwirtschaftssystem nur dann möglich, wenn es eingesetzt wird um den Inventurbestand zu ermitteln (Soll-Bestand lt. EDV in Kombination mit einer permanenten Inventur). Ungeklärt ist weiterhin, inwieweit etwa Anlagen, Zusätze oder E-Mails zu aufbewahrungspflichtigen Dokumenten unter das Zugriffsrecht der Betriebsprüfer fallen. Aus diesem Grund ist es unbedingt zu empfehlen, Daten bestmöglich zu strukturieren, damit ein gezielter Zugriff auf lediglich steuerlich relevante Daten möglich wird. Ferner sollten zur Beweissicherung Kopien der Daten vor dem Eingriff des Außenprüfers gemacht werden. Darüber hinaus können mit Protokollierungsprogrammen Zugriffe und Verknüpfungen des Prüfers angezeigt werden. Weiter empfiehlt sich eine Speicherung aller steuerlich relevanten Daten auf einem Jahres-Datenträger, den der Prüfer an einem Einzelplatzrechner oder im Finanzamt auswerten kann.

Ende einer Betriebsprüfung

Über das Ergebnis der Außenprüfung wird eine Schlussbesprechung abgehalten. Bei dieser werden strittige Sachverhalte sowie rechtliche Zweifelsfragen erörtert. Da sich viele Sachverhalte aber im Nachhinein nicht immer eindeutig klären lassen, findet häufig ein „Kuhhandel“ statt. Mal gibt der Prüfer ein wenig nach, mal der Steuerpflichtige bzw. sein steuerlicher Berater. Dies gilt insbesondere für die Höhe der Privatanteile beim Auto, Telefon, etc. Ziel ist es, für beide Seiten zu einem annehmbaren Kompromiss zu kommen, um die Betriebsprüfung beenden zu können. Danach fertigt der Prüfer einen Prüfungsbericht an. Dieser wird dem Steuerpflichtigen bzw. seinem Steuerberater zur Prüfung zugesandt. Erst dann ergehen die geänderten Steuerbescheide, aus denen sich unter Umständen eine Steuernachzahlung ergibt.

Wie bereiten Sie sich am besten auf eine Betriebsprüfung vor?

Sind Ihre letzten Steuerbescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO) ergangen, so ist dies häufig ein Indiz dafür, dass bei Ihnen in nächster Zeit eine Betriebsprüfung ansteht.

Dann sollten Sie folgende Unterlagen überprüfen und gegebenenfalls vervollständigen:

- eine ordnungsgemäße Buchführung mit vollständigen Belegen, Kontoauszügen, ordentlich geführter Barkasse, Anbauverzeichnissen (nur bei Landwirten), Inventar,
- aktuelles Verzeichnis über die vorhandenen Gebäude, Maschinen und Betriebsvorrichtungen,
- richtiges und vollständiges Verzeichnis über den Grund und Boden,
- bestehen nachträgliche Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen oder verbundenen Unternehmen, so sollten Sie alle diesbezüglichen Verträge zur Hand haben (Arbeits-, Darlehens-, Pacht- oder Gesellschaftsverträge). Dies gilt auch für Übergabeverträge oder Testamente, in denen Altanteilsleistungen vereinbart wurden.
- Überprüfen Sie Ihre elektronisch erstellten Daten auf steuerliche Relevanz und strukturieren Sie Ihre Daten entsprechend, damit der Prüfer nicht im Rahmen seines Zugriffsrechts auch noch Einblick in steuerlich nicht relevante Daten gewinnt. Fertigen Sie Jahres-Datenträger an, damit der Prüfer diese Daten an einem Einzelrechner oder

im Finanzamt auswerten kann. So braucht er keinen Zugang zu Ihrem internen Netzwerk und kann nicht auf steuerlich irrelevante unternehmensbezogene Daten zugreifen.

- Wurden Aushilfskräfte beschäftigt, so sollten Sie überprüfen, ob die Lohnkonten vollständig sind (Name, Anschrift, Geburtsdatum des Arbeitnehmers, Beschäftigungszeitraum und -dauer, Höhe des Lohnes, Sozialversicherungsbeiträge, einbehaltene Lohnsteuer, etc.). Die pünktliche Zahlung der vertraglich vereinbarten Beträge muss selbstverständlich sein.
- Die Barkasse sollte vollständig und richtig geführt werden. Während auf einem Bankkonto der Saldo durchaus einmal negativ sein kann, ist dies bei einer Barkasse nicht möglich. Achten Sie daher darauf, dass der Stand der Kasse nicht nur am Monatsende positiv ist, sondern an jedem Tag des Monats. Kommt es häufig zu nicht erklärbaren Kassenfehlbeträgen, wird der Prüfer Unsicherheitszuschläge vornehmen.
- Wenn die Prüfungsanordnung ergangen ist, sollten Sie überlegen, in welchem Raum Sie den Prüfer unterbringen wollen. Häufig ist Ihr eigenes Büro nicht der geeignete Ort, da Sie selber dort beschäftigt sind und in der Regel auch von dort Ihre Telefongespräche führen. In den meisten Fällen sind die Prüfer damit einverstanden, dass Ihre Betriebsprüfung in unseren Räumen, also bei Ihrem Steuerberater durchgeführt wird. Das ist in mehrfacher Hinsicht von Vorteil: z. B. Sie können ungestört arbeiten, bei Rückfragen bestehen Reaktionszeiten, Mitarbeiter oder Sie selbst können sich nicht "verplappern" usw.
- Kaffee, Tee oder andere Erfrischungsgetränke können Sie bereithalten. Häufig lehnen Prüfer eine Bewirtung mit Essen ab. In jedem Fall sollten Sie aber die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen mit den übrigen Familienangehörigen vermeiden, um so unbedachte Äußerungen zu verhindern. Eine Bewirtung am Arbeitsplatz des Prüfers ist günstiger.

Beachten Sie: Mit der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung, ist eine strafbefreiende Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung nicht mehr möglich!

Stand: 02.02.2016